

Rundschreiben vom 01.09.2021	
Betreff	Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Aktivitäten von Kulturträgern
Inkrafttreten	Ab dem 01. September 2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Jugend
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Ansprechpartner	Jörg Vomberg, Fachbereich Kultur und Jugend

**Das vorliegende Protokoll regelt die Aktivitäten der Kulturträger, der
Amateurkunstvereinigungen, der Museen, Kinos und kreativen Ateliers.**

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem föderalen Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 25 August 2021 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Die Anwendung dieses Protokolls erfolgt vorbehaltlich jedes neuen Beschlusses des föderalen Konzertierungsausschusses.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Kultur und eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Jugend und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Um die Aktivitäten während der Corona-Pandemie zu ermöglichen, wurde mehr als ein Jahr lang ein umfassendes und mehrstufiges Basisprotokoll verwendet.

Die anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Pandemie sowie die Massenimpfungen haben positive Veränderungen bewirkt, so dass die Herausforderung nun darin besteht, noch einige Zeit mit dem Virus zu leben, ohne dass es unser Leben und unser soziales Verhalten beherrscht.

Nach einer schrittweisen Wiedereröffnung des Kultursektors durch das Basisprotokoll auf der Grundlage der Beschlüsse des Föderalen Konzertierungsausschusses vom 11. Mai, 04. Juni, 18. Juni und 19. Juni sowie 20. Juli wollen alle politisch Verantwortlichen in Belgien ab dem 01. September 2021 von einem Krisenmanagement hin zu einem Risikomanagement wechseln.

Wir hoffen, dass das Infektionsgeschehen im Herbst/Winter 2021/2022 soweit stabil bleibt, dass die Kulturveranstaltungen je nach Größe mit keinen oder nur geringen Einschränkungen stattfinden können.

Der Kultursektor ist vielfältig, von der professionellen Musikbranche bis zur lokalen Blaskapelle, von professionellen Theaterensembles bis zum lokalen Theatergruppen, von den großen Kultureinrichtungen und Museen bis zum kleineren Kulturerbestätten, von Zirkussen und Dorffesten bis zur lokalen Zweigstelle eines soziokulturellen Vereins, ...

Die Herausforderung besteht darin, eine Reihe von klaren und unterstützenden Leitlinien für diesen vielfältigen Sektor zu erstellen.

Zu bemerken ist: Im Interesse der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit kann eine regionale oder lokale Regierung beschließen, anders zu handeln, als es auf nationaler Ebenefestgehalten wurde. Dabei genießen die Verwaltungen ein hohes Maß an Autonomie, was in diesem Herbst und Winter zu unterschiedlichen Massnahmenführen kann. **Informieren Sie sich also rechtzeitig über lokale Maßnahmen.**

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus vereint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Wiederaufnahme Ihrer Aktivitäten.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans
Ministerin

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten die so genannten „sechs goldenen Regeln“ anzuwenden



1.2. Die 10 Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen, unabhängig von der Pandemiestufe bzw. Lockerungsstufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen beschrieben.

2. Allgemeingültige Vorgaben

2.1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung!

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten. Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.

Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.

Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:

- Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
- Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
- Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
- Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
- Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

2.2. Covid-Koordinator

Jede Kultureinrichtung bezeichnet eine **Kontaktperson**, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Bei öffentlich zugänglichen Aktivitäten wie Veranstaltungen werden die Kontaktdaten dieser Person veröffentlicht, damit der Covid-Koordinator bei Bedarf auch für Externe erreichbar ist. Es obliegt dem Covid-Koordinator bei einer eventuellen Ansteckung die notwendigen Schritte einzuleiten. Es sollten Schulungen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter zur besseren Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen werden. Diese könnten durch den Covid-Koordinator durchgeführt werden.

2.3. Kommunikation, Information, Motivation

Der Organisator der Veranstaltung oder Aktivität sorgt für eine ausreichende Kommunikation zu den geltenden Sicherheitsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Einbahnsystem beim Ein- und Auslass usw.).

Die Kommunikation mit den Besuchern der Veranstaltung oder Teilnehmern der Aktivität kann sowohl über E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien am Veranstaltungsort.

Die Mitarbeiter des jeweiligen Organisations sowie auch ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Veranstaltung mit den Sicherheitsmaßnahmen vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Besucher der Veranstaltung oder Teilnehmer der Aktivität anleiten und auch auf Fragen antworten können.

Vor der Öffnung einer Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die geltenden Präventionsmaßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt.

Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese über die geltenden Präventionsmaßnahmen informiert werden. Dazu ist auch die Nutzerordnung entsprechend zu aktualisieren und von den externen Nutzern abzeichnen zu lassen.

2.4. Mindestabstand

Zwischen den Personen muss ein **Abstand von 1,5 Metern** gewährleistet werden.

Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Ansammlungen von Menschen vermieden werden.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung des Mindestabstands, um eine Virusübertragung zu vermeiden.

Ab dem 1. September 2021 gelten in Ostbelgien die Mindestabstände nicht mehr:

- für Veranstaltungen mit weniger als 200 Personen in geschlossenen Räumen und weniger als 400 Personen im Freien
- für Veranstaltungen mit dem Covid Safe Ticket
- für alle organisierten Aktivitäten.

Sie finden im weiteren Verlauf des Protokolls in den jeweiligen Kapiteln und Unterkapiteln Präzisierungen dazu.

Bei Veranstaltungen über 200 Personen innen oder 400 Personen im Freien, die nicht mit dem „Covid Safe Ticket“ gelten weiter die bisherigen Abstandsregeln, die im Folgenden nochmal präzisiert werden:

Bei Bestuhlung mit festen Sitzreihen ist eine Anordnung der Kontaktblasen im Schachbrettmuster möglich. In dem Fall muss keine Sitzreihe frei gelassen werden. Dies muss bei jeder Veranstaltung mit festen Sitzplätzen durch Experten geprüft werden.

Es können **Gruppen von 8 Personen** beisammensitzen. Diese Gruppe kann erweitert werden, wenn mehr als acht Personen zu einem Haushalt gehören. Zwischen den Gruppen werden 1,5 Meter Abstand gewährleistet.

Nur für Kinder unter 13 Jahren wird dieses Prinzip aufgehoben. Die volljährigen Aufsichtspersonen dieser Kinder sind jedoch dazu verpflichtet, den Abstand einzuhalten oder eine der oben genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Veranstaltungen über 200 Personen in Innenräumen und 400 Personen im Freien (Ab 01. Oktober 2021: 500/750) muss der **Abstand zwischen der Bühne und der ersten Besucherreihe 3 Meter** betragen, insbesondere dann, wenn auf der Bühne gesungen, laut gesprochen oder mit einem Blasinstrument gespielt wird.

Die Veranstaltungen über 200 Personen in Innenräumen und 400 Personen im Freien (Ab 01. Oktober 2021: 500/750) müssen so geplant werden, dass große Menschenansammlungen vermieden werden, zum Beispiel durch **Einrichtung von Leitsystemen** (Bodenmarkierungen, Nadar-Barrieren usw.).

Der **Ein- und Auslass** der Besucher/Teilnehmer ist so organisiert, dass sich an bestimmten Orten keine Menschenansammlungen bilden können. Dies kann beispielsweise mit einem Einbahnsystem oder mit der Einführung von festen Zeiten für den Ein- und Auslass garantiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für Rettungskräfte vorhanden ist, sollte es zu einem Notfall kommen.

Online-Ticketing oder telefonische Reservierung mit elektronischer Zahlung wird empfohlen.

Es gibt zahlreiche Maßnahme mit denen Sie die Einhaltung des Mindestabstands auf Ihren Veranstaltungen oder Ihren Aktivitäten unterstützen können. Beispielhaft seien folgende genannt:

- Physikalische Barrieren, wie z. B. eine Plexiglaswand
- Ein Verkehrsplan, eventuell mit der Einführung von Einbahnverkehr oder mit Vorfahrtsregeln
- Bodenmarkierungen oder Bänder zur Kennzeichnung von Entfernungen oder des Weges bzw. zum Absperren von Bereichen
- Nicht mehr benötigte Arbeitsplätze, Umkleieräume, Urinale, Tische, Stühle, etc. entfernen oder markieren
- Begrenzung der Anzahl von Personen in einem Raum (Aufzug, Resto, ...)
- Arbeiten Sie mit einem Flächenstandard, z. B. max. 1 Person pro 10 m²
- Arbeiten mit einer Kapazitätsbegrenzung, z. B. max. 200 Personen in 1 Raum zur gleichen Zeit
- Stellen Sie die Stühle mit den Rückenlehnen zueinander
- Bereitstellung eines Systems zur Überwachung der Teilnehmerzahl
- Maximale Einhaltung der geltenden Regeln für Telearbeit, Nutzung digitaler Alternativen für Meetings oder Unterricht
- Flexible Arbeitszeiten für Mitarbeiter, Auszubildende, ...
- Arbeit, Unterricht, ... im Schichtbetrieb
- Begrenzung der Größe von Gruppen
- Aufschieben von nicht dringenden Aufgaben
- Anpassen des Inhalts oder der Reihenfolge der Aufgaben
- Verteilung der Pausen
- Verteilen der Besucher über die Zeit
- Arbeiten Sie mit einem Zeitlimit, z. B. darf sich ein Kunde maximal 30 Minuten in einem Geschäft aufhalten
- Kunden individuell einkaufen lassen
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Ansammlungen
- Usw.

2.5. Hygiene, Reinigung, Desinfektion

Die Kultureinrichtung stellt Personalmitgliedern, ehrenamtlichen Helfern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Toiletten, Spender und automatisierte externe Defibrillatoren müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydroalkoholischen Lösung werden.

Alkoholische Gele mit desinfizierenden Eigenschaften sind Biozide: eine falsche Verwendung dieser Produkte oder eine unangemessene Anwendungskonzentration kann schädlich sein. Sie können auch zur Entwicklung von bakteriellen Resistenzen führen. Verwenden Sie daher hydroalkoholische Gele und Lösungen vorsichtig wie auf dem Etikett angegeben. Wenn Seife oder Wasser für Ihre Mitarbeiter oder Kunden nicht in der Nähe ist, können Sie hydroalkoholisches Gel verwenden. Gemäß den Empfehlungen der WHO (Weltgesundheitsorganisation) sollten desinfizierende hydroalkoholische Lösungen, die für den Einsatz im Gesundheitswesen bestimmt sind, mindestens 80 % Ethanol oder 75 % Isopropanol enthalten, um gegen Bakterien und bestimmte Viren wie COVID-19 wirksam zu sein. Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.who.int/infection-prevention/publications/hand-hygiene-2009/en/>

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreanlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Finden in der Infrastruktur am selben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

2.6. Belüftung

Der Kulturträger überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleistet eine gute Durchlüftung der Infrastruktur.

Nach jeder Aktivität wird empfohlen die Räume zu lüften. Zwischen zwei Aktivitäten sollte eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Regelmäßiges Lüften der Räume (z. B. durch Öffnen eines Fensters) ist immer notwendig, besonders in kleineren Räumen.

Diese Schritte sind in der Unterlage "Empfehlungen für die praktische Umsetzung der Überwachung von Lüftung und Luftqualität im Rahmen von COVID-19" beschrieben, die von der Lüftungs-Taskforce des Corona-Kommissariats der föderalen Regierung erstellt wurde. Für die Messung der CO₂-Konzentration in einem Raum sollte die ebenfalls von der Taskforce

Ventilation des Corona-Kommissariats der föderalen Regierung erstellte Unterlage "Auswahl und Einsatz von CO₂-Sensoren im Rahmen von COVID-19" zu Rate gezogen werden.

Ab dem 1. September ist die Verwendung von CO₂-Messgeräten in geschlossenen Räumen für Veranstaltungen ab 200 Personen verpflichtend (Ab dem 1. Oktober: ab 500 Personen). Dieses Gerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Für Werte über 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Der CO₂-Gehalt der Luft darf 1.200 ppm auf keinen Fall überschreiten.

Ventilatoren dürfen nicht für die Be- und Entlüftung genutzt werden, da dies zur Verbreitung des Virus beitragen kann.

Für Veranstaltungen unter 200 Personen (ab 01. Oktober 2021: 500 Personen) oder andere organisierte kulturelle Aktivitäten sind CO₂-Messgeräte nicht verpflichtend.

Unter folgendem Link finden Sie weiterführende Informationen zum Thema Belüftung und Einsatz von CO₂-Messgeräten:

- <https://emploi.belgique.be/fr/actualites/recommandations-pour-la-mise-en-pratique-et-le-controle-de-la-ventilation-et-de-la>
- <https://www.info-coronavirus.be/fr/ventilation/>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-aeration>

2.7. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren in geschlossenen Innenräumen wird weiterhin empfohlen. Das Tragen von Mund-Nasen-Masken liegt von nun an größtenteils in der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden.

Verpflichtend sind Mund-Nasen-Masken ab dem 1. September für Veranstaltungen ab 200 Personen in geschlossenen Innenräumen und 400 Personen im Freien (ab 01. Oktober 2021: 500/750).

Auch bei Märkten, Trödelmärkten, Werkschauen oder Tagen der offenen Tür ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin verpflichtend.

Sollten Essen und Getränke gereicht werden, gelten die jeweils aktuellen HoReCa-Richtlinien.

Nicht mehr verpflichtend sind Mund-Nasen-Masken bei organisierten Aktivitäten, Veranstaltungen mit dem Covid Safe Ticket und Veranstaltungen unter 200 Personen innen und 400 Personen im Freien (ab 01. Oktober 2021: 500/750).

2.8. Umgang mit infizierten Personen

Grundsätzlich gilt: Wer Sie sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

Wenn eine Person Symptome zeigt, stellt sie die Aktivität sofort ein bzw. verlässt sofort die Veranstaltung.

2.8. Einhaltung der Protokolle

Die Kultureinrichtung ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Öffentliche Veranstaltungen im weitesten Sinne

Unter kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen sind vor allem Festivals, Konzerte und Live-Kunstdarbietungen zu verstehen, die im öffentlichen Raum oder in festen Infrastrukturen stattfinden und von professionellen oder nichtprofessionellen Akteuren organisiert werden. Hierzu zählen auch dynamische Kulturveranstaltungen wie beispielsweise Umzüge.

Es gelten für öffentliche Veranstaltungen auch für die kommende Übergangszeit folgende **Prinzipien**:

- Ein **vorheriges Einverständnis der zuständigen Gemeindebehörde** wird vorausgesetzt;
- Für Leistungen aus dem HoReCa-Gewerbe auf Veranstaltungen gelten die jeweils aktuellen HoReCa-Protokolle (außer im Rahmen von Veranstaltungen mit dem Covid Safe Ticket);
- Bei Veranstaltungen ohne Covid Safe Ticket oder Veranstaltungen über 200 Personen innen oder 400 Personen im Freien müssen CIRM und CERM ausgefüllt werden und dem Antrag bei der Gemeinde beigelegt sein.

Die maximale Anzahl der Teilnehmer darf niemals die vom Konzertierungsausschuss festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

3.1 Lockerungen ab dem 01. September 2021

Für Veranstaltungen bis 200 Personen in geschlossenen Räumen oder 400 Personen im Freien sowie für Veranstaltungen mit Covid Safe Ticket gibt es

keine Einschränkungen mehr. Es sei denn die jeweils zuständige lokale Behörde knüpft explizit die Genehmigung der Veranstaltung an zusätzliche Maßnahmen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen in geschlossenen Räumen oder 400 Personen im Freien, die keine Veranstaltung mit Covid Safe Ticket ist, gilt folgendes:

- 1,5 Meter Mindestabstand;
- Mund-Nasen-Schutz: wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist;
- CIRM/CERM ist verpflichtend;
- 100% Auslastung bei einem Maximum von 3.000 Personen innen und 5.000 Personen im Freien;
- CO₂-Messgerät in Innenräumen verpflichtend;
- Ab einer CO₂-Belastung von über 900 ppm ist ein Aktionsplan verpflichtend, der garantiert die Werte durch Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise zusätzliches Lüften unter den Schwellenwert dauerhaft zu regulieren. Die CO₂-Belastung darf 1.200 ppm nicht überschreiten;
- Besondere Bedingungen: sitzend und/oder stehend; nicht dynamisch.

Ab dem 1. Oktober 2021 werden die Höchstteilnehmerzahlen für kleine Veranstaltungen auf 500 in Innenräumen sowie 750 im Freien erhöht.

3.2. Veranstaltungen mit Covid Safe Ticket

Mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Covid Safe Tickets (CST) durch den Teilnehmer hat ein Veranstalter die Möglichkeit, Veranstaltungen ohne Mindestabstand, einer maximalen Teilnehmerzahl und/oder Mund-Nasen-Schutzpflicht zu organisieren.

Das Covid Safe Ticket ist nur in Belgien gültig. Jeder, der älter als 12 Jahre ist (Geburtsjahr 2009), kann einen Antrag auf ein CST stellen. Kinder unter 12 Jahren können ohne zusätzliche Kontrolle an der Veranstaltung teilnehmen. Im Zweifelsfall ist es am besten, ein Dokument mitzubringen, das das Alter des Kindes belegt.

Ein gültiges Covid Safe Ticket wird in einer der folgenden Situationen ausgestellt:

- Sie haben eine Impfbescheinigung und sind seit mehr als 2 Wochen vollständig geimpft;
- Sie haben eine Genesungsbescheinigung von weniger als 6 Monaten;
- Sie haben einen PCR-Test mit negativem Ergebnis durchführen lassen. Gültigkeit = Tag des Tests plus 2 Tage;
- Sie haben einen Antigen-Schnelltest durch medizinisch geschultes Personal durchführen lassen, mit negativem Ergebnis. Gültigkeit = Tag des Tests plus

1 Tag.

Personen, die nicht seit mindestens zwei Wochen vollständig geimpft sind, müssen innerhalb der letzten 48 Stunden einen negativen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest mit einer maximalen Gültigkeit von 24 Stunden vorweisen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen demnach zu jeder Zeit und an jedem Eingang zur Veranstaltung eine Kontrolle gewährleistet werden. Dies wird vertraglich mit der zuständigen lokalen Behörde festgelegt.

Die Kontrolle und Überprüfung des CST am Eingang der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch:

- Personen, die für die Kontrolle des Zugangs zur Veranstaltung verantwortlich sind (dies können Ordner oder Freiwillige sein, sofern ihre Angaben in der von der Organisation vorgelegten Liste enthalten sind).
- Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma oder eines internen Sicherheitsdienstes

Das CST verwendet denselben QR-Code wie das europäische Corona-Zertifikat. Diese Codes sind identisch. Wenn Sie diese Bescheinigung bereits besitzen, brauchen Sie kein weiteres Dokument zu beantragen. Weitere Informationen sind auf folgender Website zu finden: www.covidsafe.be/de

3.3 CERM und CIRM

Ab dem 1. September 2021 ist die Genehmigung der Gemeinde anhand des CERM und des CIRM-Zertifikats für Veranstaltungen mit weniger als 400 Personen draußen und für Veranstaltungen mit weniger als 200 Personen drinnen nicht mehr erforderlich. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit Covid Save Ticket.

3.3.1 CERM

Für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen ab 200 Personen in Innenräumen und 400 Personen im Freien ist ein gültiges CERM-Zertifikat erforderlich (Ab 01. Oktober 2021: 500/750).

Das COVID-Event-Risikomodell wurde in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Experten, spezialisierten Forschern und der Allianz der belgischen Event-Verbände entwickelt. Mit diesem Modell kann man einen Einblick in das COVID-Sicherheitsrisiko jedes Ereignisses gewinnen. Dies führt schließlich zu einem GO und damit zu einer grünen Kennzeichnung oder einem NO-GO und damit zu einer roten Kennzeichnung für das betreffende Ereignis.

Bitte beachten Sie: Der Erhalt eines grünen CERM-Labels bedeutet nicht, dass eine Veranstaltung definitiv stattfinden kann. Die endgültige Entscheidung liegt immer bei der zuständigen lokalen Behörde und hängt auch von Entscheidungen und

Maßnahmen ab, die auf lokaler, provinzieller, gemeinschaftlicher oder föderaler Ebene getroffen werden, ob vorübergehend oder nicht.

Lesen Sie alles darüber auf www.covideventriskmodel.be

3.3.2 Infrastrukturen mit CIRM-Zertifizierung

Das CIRM ist eine Checkliste, die es dem Betreiber einer permanenten Infrastruktur ermöglicht, diese Infrastruktur auf COVID-19-Sicherheitsrisiken zu überprüfen. Das CIRM stützt sich teilweise auf dieselben Sicherheitsparameter wie das COVID-Ereignisrisikomodel (CERM), konzentriert sich aber darauf, wie sich die Infrastruktur für COVID-sichere Veranstaltungen eignet.

Eine CIRM-Zulassung gibt dem Betreiber also die Erlaubnis, eine Veranstaltung in einer festen Infrastruktur durchzuführen. Eine CIRM-Zulassung gibt die Anzahl der Besucher an, die diese Infrastruktur sicher aufnehmen kann, und die Bedingungen, die erfüllt werden müssen.

Das CIRM ist auch ein Instrument, das es einer lokalen Behörde ermöglicht, eine Analyse in Bezug auf eine bestimmte Infrastruktur auf ihrem Gebiet für die Organisation von Veranstaltungen im weitesten Sinne im Hinblick auf die geltenden sanitären Maßnahmen und die CIRM-Kapazität der Infrastruktur durchzuführen.

Das CIRM-Formular finden Sie unter folgendem Link im Downloadbereich:
https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6715/11135_read-60996/

4. Organisierte kulturelle Aktivitäten in Begleitung eines volljährigen Animators oder Betreuers (Kurse, Proben, Treffen, Workshops)

Unter organisierten Aktivitäten sind Aktivitäten von Einrichtungen in einem organisierten Kontext zu verstehen, die durch eine verantwortliche Person beaufsichtigt wird.

Es handelt sich hierbei vor allem um Proben, Kurse, Debatten, Klausuren, Treffen, gemeinsame Besuche, Ausflüge und Workshops

Ab dem 1. September können diese Aktivitäten ohne Einschränkung durchgeführt werden.

Es gelten demnach auch keine besonderen Maßnahmen mehr für **Singen**, für das Spielen von **Blasinstrumenten** sowie für **engen Körperkontakt** beispielsweise beim Tanzen oder Theaterspielen.

5. Museen, Ausstellungen und Kulturerbestätten

Museen, anderweitige Ausstellungen und Kulturerbestätten unterliegen ab dem 01. September 2021 folgenden Regeln:

- Es gibt keine maximale Besucherzahl nach m²;
- Zwischen unterschiedlichen Besuchergruppen wird ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern garantiert;
- **Organisierten Führungen** werden wieder ohne Einschränkungen erlaubt;
- Das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** ist verpflichtend;
- Die Umsetzung zu den Empfehlungen zur **Luftqualität** wird stark angeraten;
- Wird ein **Catering angeboten** beziehungsweise in den angrenzenden Museums- oder Kulturstättencafés gilt das jeweils aktuelle HoReCa-Protokoll;
- Es wird **kein CIRM** benötigt.

6. Kinos

Ab dem 01. September 2021 gelten für Kinos die **gleichen Vorschriften wie bei Veranstaltungen** (siehe Punkt 3).

Keine Maßnahmen bei höchstens 200 Zuschauern innen und maximal 400 Zuschauer in einem Freilichtkino (Ab 01. Oktober 2021: 500/750).

Sollten die Kinobetreiber die Aufführungen nur mittels eines Covid-Safe Tickets öffnen, können die Aufführungen ebenfalls ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Bei Kinoaufführung mit einer Zuschauerzahl über 200 innen und 400 im Freien gelten die oben unter Kapitel 2 beschriebenen Einschränkungen wie beispielsweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Mindestabstand, Hygieneregeln, ...).